

BASEBALLTEAM STEINHEIM RED PHANTOMS 1986 E.V.

Satzung

(geänderte Fassung vom 26.03.1996)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen " Baseballteam Steinheim Red Phantoms 1986 e.V." Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Memmingen-Steinheim.

§ 2

Gegenstand und Zweck des Vereins

Zweck es Vereins ist die Ausübung des Baseball-Spiels, insbesondere die Durchführung von Spiel- und Trainingsbetrieb. Der Verein führt die ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeigneten Maßnahmen durch.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember 1993.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Passives Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Aufnahme in den Verein wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung vollzogen.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod eines Mitgliedes,
 - b) durch eine schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied. Sie ist nur am Ende des Kalenderjahres unter Einbehaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig,
 - c) durch den Ausschluss aus dem Verein.
4. Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Das Mitglied kann, innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung über den Beschluss, schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, so tritt der Beschluss des Vorstands in Kraft.
5. Mitglieder und Förderer des Vereins, sowie sonstige Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Nehmen sie die Mitgliedschaft an, so sind sie passiven Mitgliedern gleichgestellt, jedoch betragsfrei.

§ 6

Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 7

Jugendgruppe

Der Verein führt eine Jugendgruppe, die sich im Rahmen einer eigenen Jugendordnung selbst verwaltet.

§ 8

Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden (1. Vorsitzender)
 - b) dem Sportlichen Leiter, der zugleich 2. Vorsitzender ist,
 - c) dem Kassierer,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) dem Jugendwart.

Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden im Sinne des § 26 BGB vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis soll jedoch gelten, dass der 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden tätig werden soll.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

§ 9

Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellen eines Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung, Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern,

§ 10
Der Kassier

Der Kassier hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern zur Überprüfung vorzulegen.

§ 11
Die Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, als Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren.

§ 12
Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen durch öffentliche Bekanntmachung einzuberufen. Eine vorläufige Tagesordnung soll dabei mitgeteilt werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn mindestens 25% der Mitglieder bzw. mindestens 7 Mitglieder anwesend sind.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,
 - b) Wahl des Vorstands
 - c) Wahl der Kassenprüfer
 - d) Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
 - e) Beschlüsse über Änderungen der Satzung und Vereinsauflösung; bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung,
 - f) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand,
 - g) Beschlüsse über die Berufung gegen vom Vorstand verhängte Vereinsstrafen,
 - h) Beschlüsse über Vereinsstrafen gegen Vorstandsmitglieder,
 - i) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Bei allen Punkten, mit Ausnahme von e), entscheidet die einfache Mehrheit.

4. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 25% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe eines Grundes fordern.

5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen,

§ 13
Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge und Sonderzahlungen gefordert. Die Mitgliederversammlung setzt deren Höhe in einer Beitragsordnung fest. Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils zum 1. Januar fällig.

Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen den Betrag ermäßigen, z.B. gelten ermäßigte Beiträge für Schüler, Studenten, Auszubildende, Zivildienstleistende, Wehrpflichtige und Mehrfachmitgliedschaften aus einer Familie. Insbesondere sind ermäßigte Beiträge für aktive Mitglieder, die keinen Spielerpass besitzen, möglich.

§ 14
Vereinsstrafen

Der Vorstand kann auf Grund Vereinsschädigenden Verhaltens oder der Verletzung von Mitgliederpflichten aussprechen. Die Strafe kann aus der Suspendierung von Mitgliedschaftsrechten, insbesondere dem Entzug des Stimmrechts, und /oder dem Verlust eines Amtes bestehen. Zudem sind Geldbußen bis zur Höhe eines Jahresbeitrages zulässig.

§ 15
Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bayerischen Baseball und Softball Verband e.V. (BBSV), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16
Anerkennung von Ordnungen und Satzungen

Der Verein anerkennt die Ordnungen und Satzungen des Deutschen Baseball und Softball Verbandes e.V. (DBV), des Bayerischen Baseball und Softball Verbandes e.V. (BBSV) und des Bayerischen Landessport Verbandes (BLSV).

Datum der Errichtung: 20. April 1993
Eingetragen beim Amtsgericht Memmingen
Vereinsregister VR 1098 — 11. Juni 1993

Jugendordnung

§ 1

Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres sowie die Mitarbeiter in der Jugend.

§ 2

Die Jugendarbeit besteht in der sportlichen Förderung der Vereinsjugend, (der Wahrnehmung von Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendhilfe) sowie der Vertretung der Jugendinteressen im Rahmen der Vereinssatzung.

§ 3

Die Vereinsjugend wird nach den folgenden Bestimmungen geführt. Sie entscheidet im Rahmen der Satzung und der Jugendordnung über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 4

Organe der Vereinsjugend sind die Jugendversammlung und die Jugendsprecher.

§ 5

1. Die Vereinsjugend trifft sich einmal jährlich zu einer Jugendversammlung. Dazu sind alle Mitglieder der Vereinsjugend mindestens 14 Tage vorher schriftlich einzuladen.
2. Eine außerordentliche Jugendversammlung ist durchzuführen, wenn mindestens 25 % der Mitglieder der Vereinsjugend, mindestens aber 7 Mitglieder der Vereinsjugend anwesend sind.
3. Die Jugendversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 % der Mitglieder der Vereinsjugend, mindestens aber 7 Mitglieder der Vereinsjugend anwesend sind.
4. Die Jugendversammlung wählt 2 Jugendsprecher aus dem Kreis Vereinsjugend für die Dauer eines Jahres. Wiederwahl ist zulässig. Jugendsprecher kann nur werden, wer zum Zeitpunkt der Wahl das 14. Lebensjahr vollendet hat.
5. Die Jugendversammlung hat folgende Aufgaben.
 - a) Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses der Jugendsprecher,
 - b) Entlastung der Jugendsprecher,
 - c) Wahl der Jugendsprecher,
 - d) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
6. Die Jugendsprecher erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Die Jugendsprecher sind für ihre Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins gegenüber verantwortlich.
7. Die Jugendsprecher sind für alle Angelegenheiten im Bereich Jugend des Vereins zuständig. Sie entscheiden über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse der Jugendversammlung und der Satzung des Vereins.

§ 6

1. Änderungen der Jugendordnung werden von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen.
2. Änderungen der Jugendordnung treten erst nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins in Kraft.